

## Strassenverkehrsrecht: Strafrechtliche Probleme nach SVG

Andreas Eicker\* / Manuel Meier\*\*

*Schriftliche Prüfung im Masterfach «Praxisrelevante Bestimmungen aus dem Nebenstrafrecht» im Herbstsemester 2014/2015 an der Universität Luzern.*

### Sachverhalt: «Folgenreicher Feierabend»

Otto bewirtschaftet mit seiner Familie einen Landwirtschaftsbetrieb. Seine beiden Töchter Anna (16-jährig) und Lena (13-jährig) helfen ihm ab und zu in den Schulferien, um dadurch ihr Taschengeld aufzubessern. Auf dem Hof befinden sich neben dem Wohnhaus zwei Hallen. Eine davon hat Otto an eine Reitschule verpachtet. Für die Eltern, die ihre Kinder häufig mit dem Auto zum Reitunterricht bringen, betreibt seine Frau darin auch einen kleinen Imbiss. Die andere Halle dient Otto als Garage für seinen Traktor (max. 25 km/h) und einen Kleinwagen der Marke Smart. Die Zufahrt zum Gebäudekomplex von der nächstgelegenen Gemeindestrasse erfolgt über eine Privatstrasse.

Am 8. Oktober 2014 ist Otto nach einem langen Arbeitstag bereits spät dran, um noch rechtzeitig zu einer Sitzung des Bauernverbandes im Nachbardorf zu kommen. Da Lena ihm bereits beim Heuen geholfen hat, bittet er sie, noch die Gerätschaften zu reinigen und den Traktor wieder in die Halle zu stellen. Lena ist erstaunt, dass sie nun das erste Mal selber mit dem Traktor fahren darf. Sie freut sich so sehr darüber, dass sie auf dem Hof gleich noch ein paar Runden dreht, bevor sie den Traktor dann sicher parkiert.

Da im Nachbardorf gerade ein Oktoberfest stattfindet, bleibt Otto auf der Zufahrtsstrasse mit dem Smart bald in einem Stau stecken. Nach längeren Phasen des Stillstands geht es jeweils kurz im Schritttempo wieder einige Meter voran. Um die

Wartezeit zu überbrücken, nimmt Otto die neueste Ausgabe des «Landboten» zur Hand. In den Phasen des Stillstands liest er, wobei die Zeitschrift teils auf dem Lenkrad, teils auf seinen Oberschenkeln liegt. In den Phasen des Vorankommens liest er nicht und hat trotz der vor ihm platzierten Zeitschrift freie Sicht auf das Armaturenbrett und kann die verschiedenen Schalter einwandfrei bedienen; lediglich das Radio und der Nebellichtschalter werden durch die Zeitschrift verdeckt. Nach einigen Minuten in diesem «stop and go»-Modus hört Otto plötzlich das Hupen mehrerer Autos. Völlig genervt vom Stau beteiligt er sich sofort auch selbst an diesem «Hupkonzert». Da die anderen Autofahrer jedoch nicht mehr aufhören zu hupen, löst Otto den Sicherheitsgurt und beugt sich seitlich nach vorne, um besser sehen zu können, was denn überhaupt los ist. Auf dem Fussgängerstreifen erblickt er einen offenbar völlig betrunkenen Mann, der die Fahrzeuge in der Autokolonne mit Bier überschüttet. Da Otto auf gar keinen Fall eine solche «Bierdusche» abbekommen möchte und da der Gegenverkehr zügig vorankommt, überfährt er zum Wenden die Sicherheitslinie und braust in die Gegenrichtung davon.

Seine Beobachtung möchte er unbedingt der Polizei mitteilen. Da ihm sein Telefon beim Wenden unter den Beifahrersitz gerutscht ist, versucht er es mit der rechten Hand wieder hervorzuholen. Obwohl er

\* Ordinarius für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität Luzern.

\*\* Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl Prof. Eicker an der Universität Luzern.

dabei seine linke Hand bewusst am Steuerrad behält, kommt Otto durch die herabneigende Drehbewegung des Oberkörpers mit dem Smart von der Fahrbahn ab und beschädigt auf der rechten Strassenseite einen Gartenzaun. Von einem Telefongespräch mit der Polizei möchte Otto nun aber nichts mehr wissen und fährt sofort davon.

*Prüfen Sie die Strafbarkeit von Otto und Lena nach dem SVG.<sup>1</sup> Welche Verfahren werden bei der Verfolgung von Strassenverkehrsdelikten grundsätzlich unterschieden? Legen Sie dar, mit welchen dieser Verfahren Otto vorliegend allenfalls rechnen muss. Beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die abgedruckten Auszüge aus VRV, VZV, SSV, OBG, OBV und JStG.*

## Lösungsvorschlag

### A. Strafbarkeit von Lena nach dem SVG

#### 1. Geltungsbereich des SVG

Lena ist 13 Jahre alt und fährt mit einem Traktor auf Ottos Hof – d.h. auf privatem Grund – umher, der zudem lediglich durch eine Privatstrasse erschlossen ist. Somit ist zunächst zu prüfen, ob der sachliche und persönliche Geltungsbereich des SVG vorliegend überhaupt eröffnet sind.

Die Strafbestimmungen des SVG gelten nur für den Verkehr auf öffentlichen Strassen (Art. 1 Abs. 1 SVG). Als öffentlich gelten Strassen, die nicht ausschliesslich privatem Gebrauch dienen (Art. 1 Abs. 2 VRV). Massgebend dafür ist die Art und Weise der faktischen Benutzungsmöglichkeit, d.h. ob die Strasse einem unbestimmbaren Benutzerkreis offensteht oder nicht.<sup>2</sup> In casu werden die Kinder von ihren Eltern mit dem Auto zum Reitunterricht gebracht. Sowohl die Teilnehmer des Reitunterrichts

als auch deren Betreuungspersonen (Eltern, Verwandte, Nachbarn etc.) können jederzeit wechseln, sodass der Benutzerkreis der Zufahrt zum Hof grundsätzlich unbestimmbare ist. Die Privatstrasse und das Hofareal sind somit als öffentlich zu qualifizieren. Motorfahrzeug im Sinne des SVG ist jedes Fahrzeug mit eigenem Antrieb, durch den es auf dem Erdboden unabhängig von Schienen fortbewegt wird (Art. 7 Abs. 1 SVG). Der Traktor ist völlig unproblematisch als Motorfahrzeug im Sinne des SVG zu qualifizieren. Folglich ist der sachliche Geltungsbereich des SVG eröffnet.

Strafmündig ist, wer nach dem vollendeten 10. Altersjahr eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, wobei sich die Sanktionen gegenüber Personen bis zum 18. Altersjahr nach dem JStG richten (Art. 9 Abs. 2 StGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1 lit. a und Art. 3 Abs. 1 JStG und Art. 102 Abs. 1 SVG<sup>3</sup>). Lena ist 13 Jahre alt und hat das 10. Altersjahr somit vollendet. Folglich ist vorliegend auch der persönliche Geltungsbereich des SVG eröffnet, wobei sich allfällige Sanktionen nach den Vorschriften über das JStG richten.

#### 2. Führen des Traktors

##### a. Fahren ohne Berechtigung

Indem Lena den Traktor geführt hat, könnte sie sich des Fahrens ohne Berechtigung nach Art. 95 Abs. 1 lit. a SVG i.V.m. Art. 3 Abs. 3 und Art. 6 Abs. 1 lit. a VZV strafbar gemacht haben.

Den Tatbestand von Art. 95 Abs. 1 lit. a SVG erfüllt, wer ohne den erforderlichen Führerausweis ein Motorfahrzeug führt. Für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h ist ein Führerausweis der Spezialkategorie G erforderlich (Art. 3 Abs. 3 VZV). Ottos Traktor ist ein landwirtschaftliches Motorfahrzeug (Art. 7 Abs. 1 SVG) mit einer Höchstgeschwindigkeit von max. 25 km/h. Somit hätte Lena einen Führerausweis der Spezialkategorie G haben müssen. Das Mindestalter zum Führen von Motorfahrzeugen für die Spezialkategorie G beträgt 14 Jahre (Art. 6 Abs. 1 lit. a VZV). Lena ist aber erst 13 Jahre alt und kann somit keinen Führerausweis der Spezialkategorie G haben. Folglich erfüllt Lena den objektiven Tatbestand.

Lena war erstaunt, dass Otto ihr zum ersten Mal «erlaubt» hatte, den Traktor in die Halle zu stellen.

<sup>1</sup> Der Sachverhalt gilt als erstellt. Allfällig erforderliche Strafanträge gelten als gestellt.

<sup>2</sup> GIGER, Kommentar SVG, Strassenverkehrsgesetz mit weiteren Erlassen, 8. Aufl. 2014, Art. 1 N 7.

<sup>3</sup> Gemäss Art. 102 Abs. 1 SVG sind die allgemeinen Bestimmungen des StGB anwendbar, soweit das SVG selbst keine abweichenden Vorschriften enthält. Auf diese Verweisungsnorm wird in der weiteren Falllösung nicht mehr hingewiesen.

Daher erscheint die Annahme berechtigt, dass Lena eigentlich wusste, dass sie für das Führen des Traktors einen entsprechenden Führerausweis hätte haben müssen. Dennoch hat sie mit dem Traktor auf dem Hof ein paar Runden gedreht und ihn dann in der Halle parkiert. Somit hat Lena bewusst und gewollt – und damit vorsätzlich (Art. 12 Abs. 2 StGB) – gehandelt. Sie erfüllt folglich auch den subjektiven Tatbestand.

Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich.

### *b. Entwendung eines Fahrzeugs zum Gebrauch*

Der Tatbestand der Entwendung eines Fahrzeugs zum Gebrauch nach Art. 94 Abs. 3 SVG, wonach bestraft wird, wer ein ihm anvertrautes Motorfahrzeug zu Fahrten verwendet, zu denen er offensichtlich nicht ermächtigt ist, ist in casu nicht einschlägig. Otto hat Lena gebeten, den Traktor in die Halle zu stellen, sodass er sie zu dieser Fahrt offensichtlich gerade «ermächtigt» hat.<sup>4</sup>

### **3. Fazit**

Indem Lena den Traktor geführt hat, hat sie sich des Fahrens ohne Berechtigung nach Art. 95 Abs. 1 lit. a SVG i.V.m. Art. 3 Abs. 3 und Art. 6 Abs. 1 lit. a VZV strafbar gemacht, wobei sich allfällige Sanktionen nach dem JStG richten (Art. 9 Abs. 2 StGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1 lit. a und Art. 3 Abs. 1 JStG).

## **B. Strafbarkeit von Otto nach dem SVG**

### **I. Überlassen des Traktors an Lena**

#### *1. Anstiftung von Lena zum Fahren ohne Berechtigung*

Indem Otto Lena gebeten hat, den Traktor wieder in die Halle zu stellen, könnte er sich der Anstiftung zum Fahren ohne Berechtigung nach Art. 95 Abs. 1 lit. a SVG [i.V.m. Art. 3 Abs. 3 und Art. 6 Abs. 1 lit. a VZV] i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

Wer jemanden vorsätzlich zu dem von diesem verübten Vergehen bestimmt hat, wird nach der Strafandrohung, die auf den Täter Anwendung findet, bestraft (Art. 24 Abs. 1 StGB). Gemäss lit. A liegt

eine vorsätzliche, tatbestandsmässige und rechtswidrige Haupttat vor. Diese Tat wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 95 Abs. 1 lit. a SVG), sodass es sich dabei um ein Vergehen handelt (Art. 10 Abs. 3 StGB). Anstiften bedeutet das Hervorrufen des Tatentschlusses.<sup>5</sup> Otto hat seine Tochter Lena gebeten, den Traktor in die Halle zu stellen. Lena war darüber «erstaunt», sodass die Annahme berechtigt erscheint, dass sie den Traktor ohne Ottos Aufforderung nicht geführt hätte. Vielmehr ist davon auszugehen, dass Otto sie überhaupt erst dazu motiviert bzw. bestimmt hat. Somit hat Otto bei Lena den Entschluss geweckt, den Traktor ohne den erforderlichen Führerausweis zu führen. Otto handelte sodann mit doppeltem Vorsatz (Art. 12 Abs. 2 StGB): zum einen wollte er, dass Lena den Traktor parkiert, obwohl sie den erforderlichen Führerausweis nicht besass; zum anderen hat er sie auch gerade im Wissen darum dazu aufgefordert. Folglich hat Otto Lena dazu angestiftet, den Traktor ohne den erforderlichen Führerausweis zu führen.

Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich.

#### *2. Überlassen eines Motorfahrzeuges an einen Führer ohne Ausweis*

Indem Otto Lena gebeten hat, den Traktor wieder in die Halle zu stellen, könnte er sich auch des Überlassens eines Motorfahrzeuges an einen Führer ohne Ausweis nach Art. 95 Abs. 1 lit. e SVG strafbar gemacht haben.

Den Tatbestand von Art. 95 Abs. 1 lit. e SVG erfüllt, wer ein Motorfahrzeug einem Führer überlässt, von dem er weiss, dass er den erforderlichen Ausweis nicht hat. Der Traktor ist – wie bereits erwähnt – völlig unproblematisch als Motorfahrzeug im Sinne des SVG zu qualifizieren (Art. 7 Abs. 1 SVG). Otto wusste, dass seine Tochter den für einen

<sup>4</sup> Vgl. WEISSENBERGER, Kommentar SVG und OBG, Mit Änderungen nach Via Sicura, 2. Aufl. 2015, Art. 94 N 13: Es kann bereits fraglich sein, ob Otto Lena den Traktor überhaupt im Sinne des Gesetzes anvertraut hat, da er ihr diesen nur für eine ganz bestimmte Fahrt zur Verfügung gestellt hat.

<sup>5</sup> FORSTER, BSK StGB-I, 3. Aufl. 2013, Art. 24 N 3.

Traktor erforderlichen Führerausweis nicht besitzt. Dennoch hat er ihr den Traktor mit der Bitte überlassen, diesen in der Halle zu parkieren. Otto hat somit bewusst und gewollt – und damit vorsätzlich (Art. 12 Abs. 2 StGB) – gehandelt. Folglich erfüllt Otto den objektiven und subjektiven Tatbestand.

Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich.

### 3. *Fazit und Konkurrenz*

Otto erfüllt die Tatbestände der Anstiftung zum Fahren ohne Berechtigung nach Art. 95 Abs. 1 lit. a SVG [i.V.m. Art. 3 Abs. 3 und Art. 6 Abs. 1 lit. a VZV] i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB sowie des Überlassens eines Motorfahrzeuges an einen Führer ohne Ausweis nach Art. 95 Abs. 1 lit. e SVG.

Zum Verhältnis dieser beiden Tathandlungen ist zu beachten, dass in lit. e eine Form der Mittäterschaft mit der gleichen Sanktion belegt wird wie in lit. a die Allein-Täterschaft. Somit geht die Tatbestandsvariante von lit. e derjenigen von lit. a als *specialis* vor.<sup>6</sup> Indem Otto Lena gebeten hat, den Traktor wieder in die Halle zu stellen, hat er sich somit des Überlassens eines Motorfahrzeuges an einen Führer ohne Ausweis nach Art. 95 Abs. 1 lit. e SVG strafbar gemacht.

## II. Unaufmerksamkeit durch das Lesen der Zeitschrift

### 1. *Einfache Verkehrsregelverletzung*

Indem Otto während des Staus eine Zeitschrift gelesen hat, könnte er sich der einfachen Verkehrsregelverletzung nach Art. 90 Abs. 1 i.V.m. Art. 31 Abs. 1 und 3 SVG und Art. 3 Abs. 1 VRV strafbar gemacht haben.

Den Tatbestand von Art. 90 Abs. 1 SVG erfüllt, wer eine Verkehrsregel des SVG oder der Vollziehungsvorschriften des Bundesrates verletzt. Als Verkehrsregel kommt vorliegend Art. 31 SVG in Betracht, wonach der Führer das Fahrzeug ständig so beherrschen muss, dass er seinen Vorsichtspflich-

ten nachkommen kann (Abs. 1) und er dafür zu sorgen hat, dass er diesbezüglich in keiner Weise behindert wird (Abs. 3). Der Fahrzeugführer muss seine Aufmerksamkeit der Strasse und dem Verkehr zuwenden. Er darf beim Fahren keine Verrichtung vornehmen, welche die Bedienung des Fahrzeugs erschwert (Art. 3 Abs. 1 VRV).

Der Smart ist völlig unproblematisch als Motorfahrzeug im Sinne des SVG zu qualifizieren (Art. 7 Abs. 1 SVG). In den Phasen des Stillstands war es für Otto trotz des Lesens der Zeitschrift jeweils voraussehbar und berechenbar, was im weiteren Verkehrsablauf geschehen konnte. Gemäss Sachverhalt ist nicht ersichtlich, inwiefern Otto die gebotene Aufmerksamkeit nicht beachtet hätte. In den Phasen des Vorankommens war die Behinderung durch die Zeitschrift auf den Oberschenkeln bzw. dem Lenkrad so geringfügig, dass sie strafrechtlich nicht relevant erscheint. Tatbestandsmässig ist nicht bereits eine *mögliche* Fehlreaktion, sondern grundsätzlich erst die allfällige Fehlreaktion selbst.<sup>7</sup> Somit erfüllt Otto bereits den objektiven Tatbestand einer einfachen Verkehrsregelverletzung nicht. Auf den subjektiven Tatbestand sowie auf die grobe Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG ist daher nicht weiter einzugehen.

### 2. *Fazit*

Indem Otto während des Stillstands seines Fahrzeugs eine Zeitschrift gelesen hat, hat er sich *nicht* der einfachen Verkehrsregelverletzung nach Art. 90 Abs. 1 i.V.m. Art. 31 Abs. 1 und 3 SVG und Art. 3 Abs. 1 VRV strafbar gemacht.

## III. Beteiligung am «Hupkonzert»

### 1. *Einfache Verkehrsregelverletzung*

Indem sich Otto am «Hupkonzert» beteiligt hat, könnte er sich der einfachen Verkehrsregelverletzung nach Art. 90 Abs. 1 i.V.m. Art. 40 SVG und Art. 29 Abs. 1 VRV strafbar gemacht haben.

Den Tatbestand von Art. 90 Abs. 1 SVG erfüllt, wer eine Verkehrsregel des SVG oder der Vollziehungsvorschriften des Bundesrates verletzt. Als Verkehrsregel kommt vorliegend Art. 40 SVG in Betracht, wonach unnötige und übermässige Warnsignale zu unterlassen sind. Der Fahrzeugführer darf

<sup>6</sup> BUSSMANN, BSK SVG, 2014, Art. 95 N 38 f. und N 66.

<sup>7</sup> Urteil des BGer 6P.68/2006, 6S.128/2006 vom 6. September 2006, E. 3.3.

akustische Warnsignale nur geben, wo die Sicherheit des Verkehrs es erfordert (Art. 29 Abs. 1 VRV).

Das Hupen im Stau ist als unnötiges und – aufgrund des Hup-«Konzertes» – auch als übermässiges Warnsignal zu qualifizieren, welches nicht für die Sicherheit des Verkehrs erforderlich war. Otto musste nicht mit der konkreten Möglichkeit rechnen, dass sich ohne sein Hupen ein Unfall ereignen würde, vor dem er die anderen Verkehrsteilnehmer hätte warnen müssen.<sup>8</sup> Zudem hat sich Otto völlig genervt am «Hupkonzert» beteiligt, sodass er diese Verkehrsvorschrift zweifelsohne auch bewusst und gewollt – und damit vorsätzlich (Art. 12 Abs. 2 StGB) – verletzt hat. Folglich erfüllt Otto den objektiven und subjektiven Tatbestand.

Unabhängig davon, ob Art. 40 SVG als wichtige Verkehrsvorschrift zu qualifizieren ist, hat Otto mit seinem Verhalten weder eine beträchtliche Unfallgefahr geschaffen noch ein bedenkenloses Verhalten gegenüber fremden Rechtsgütern offenbart. Auf die grobe Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG ist daher nicht einzugehen.<sup>9</sup>

Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich.

### 2. Fazit

Indem sich Otto am «Hupkonzert» beteiligt hat, hat er sich der einfachen Verkehrsregelverletzung nach Art. 90 Abs. 1 i.V.m. Art. 40 SVG und Art. 29 Abs. 1 VRV strafbar gemacht.

## IV. Fahren ohne Sicherheitsgurt

### 1. Verletzung von Ausführungsvorschriften des Bundesrates

Indem Otto den Sicherheitsgurt gelöst hat und weitergefahren ist, könnte er sich ebenfalls strafbar gemacht haben. Da die Pflicht zum Tragen von Sicherheitsgurten jedoch keine Verkehrsregel im Sinne von Art. 90 SVG ist,<sup>10</sup> sind die Tatbestände der einfachen bzw. groben Verkehrsregelverletzung diesbezüglich nicht einschlägig. Zu prüfen ist vielmehr eine Strafbarkeit aufgrund der Verletzung von Ausführungsvorschriften des Bundesrates nach Art. 96 VRV i.V.m. Art. 103 Abs. 1 SVG, Art. 57 Abs. 5 lit. a SVG und Art. 3a Abs. 1 VRV.

Der Bundesrat kann vorschreiben, dass Insassen von Motorwagen Rückhaltevorrückungen, wie insbesondere Sicherheitsgurte, benutzen müssen (Art. 57 Abs. 5 lit. a SVG), und dass sie im Übertretungsfalle mit Busse bestraft werden (Art. 103 Abs. 1 SVG). Von dieser Kompetenz hat der Bundesrat Gebrauch gemacht und statuiert, dass der Führer eines Fahrzeugs, das mit Sicherheitsgurten ausgerüstet ist, den vorhandenen Sicherheitsgurt während der Fahrt tragen muss (Art. 3a Abs. 1 VRV). Sodann wird mit Busse bestraft, wer Vorschriften der VRV verletzt, wenn keine andere Strafbestimmung anwendbar ist (Art. 96 VRV). Letzteres ist der Fall, da die Tatbestände der einfachen und der groben Verkehrsregelverletzung nach Art. 90 SVG nicht einschlägig sind. Folglich ist der Anwendungsbereich der Übertretungsvorschrift aus Art. 96 VRV i.V.m. Art. 103 Abs. 1 SVG gegeben.<sup>11</sup>

Der Smart ist völlig unproblematisch als Motorfahrzeug im Sinne des SVG zu qualifizieren (Art. 7 Abs. 1 SVG). Otto hatte seinen Sicherheitsgurt gelöst und ist anschliessend weitergefahren, ohne diesen wieder zu schliessen. Folglich hat Otto während der Fahrt keinen Sicherheitsgurt getragen, obwohl sein Fahrzeug mit einem solchen ausgerüstet war. Otto hat den Sicherheitsgurt gelöst, um besser sehen zu können, sodass er diese Ausführungsvorschrift zudem zweifelsohne auch bewusst und gewollt – und damit vorsätzlich (Art. 12 Abs. 2 StGB) – verletzt hat. Folglich erfüllt Otto den objektiven und subjektiven Tatbestand.

Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich.

### 2. Fazit

Indem Otto den Sicherheitsgurt gelöst hat und weitergefahren ist, hat er sich der Verletzung von Ausführungsvorschriften des Bundesrates nach Art. 96 VRV i.V.m. Art. 103 Abs. 1 SVG, Art. 57 Abs. 5 lit. a SVG und Art. 3a Abs. 1 VRV strafbar gemacht.

<sup>8</sup> Vgl. GIGER, a.a.O., Art. 40 N 7.

<sup>9</sup> Vgl. die diesbezüglichen Ausführungen in lit. B.V.

<sup>10</sup> BGE 137 IV 290 ff. (295), E. 3.6; WEISSENBERGER, a.a.O., Art. 90 N 4.

<sup>11</sup> Vgl. GIGER, a.a.O., Art. 90 N 3.

## V. Überfahren der Sicherheitslinie

### 1. Grobe Verkehrsregelverletzung

#### a. Tatbestand

Indem Otto die Sicherheitslinie überfahren hat, könnte er sich der groben Verkehrsregelverletzung nach Art. 90 Abs. 2 i.V.m. Art. 34 Abs. 2 SVG und Art. 73 Abs. 6 lit. a SSV strafbar gemacht haben.

Den Tatbestand von Art. 90 Abs. 2 SVG erfüllt, wer durch grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt. Dies setzt in objektiver Hinsicht voraus, dass der Täter eine wichtige Verkehrsvorschrift in objektiv schwerer Weise missachtet und dadurch die Verkehrssicherheit ernstlich gefährdet. Als objektiv wichtige bzw. grundlegende Verkehrsvorschriften gelten Regeln, die der Verkehrssicherheit dienen. Eine ernstliche Gefährdung der Verkehrssicherheit ist bereits bei einer erhöhten abstrakten Gefahr gegeben, d.h. wenn aufgrund besonderer Umstände der Eintritt einer konkreten Gefährdung oder Verletzung naheliegt. Eine objektiv schwere Missachtung einer wichtigen Verkehrsvorschrift ist anzunehmen, wenn diese eine erhebliche Gefährdung der Verkehrssicherheit mit beträchtlicher Unfallgefahr nach sich zieht. In subjektiver Hinsicht ist erforderlich, dass sich der Täter besonders rücksichtslos verhält; dies ist bei mindestens grober Fahrlässigkeit anzunehmen. Der Täter handelt grob fahrlässig, wenn er sich der allgemeinen Gefährlichkeit seiner verkehrswidrigen Fahrweise bewusst ist oder sonst ein bedenkenloses Verhalten gegenüber fremden Rechtsgütern offenbart.<sup>12</sup>

Als Verkehrsregel kommt vorliegend Art. 34 Abs. 2 SVG in Betracht, wonach auf Strassen mit Sicherheitslinien immer rechts dieser Linien zu fahren ist. Sicherheitslinien dürfen von Fahrzeugen grundsätzlich weder überfahren noch überquert werden (Art. 73 Abs. 6 lit. a SSV). Sicherheitslinien verbie-

ten auch das Wenden, wenn sie dazu überfahren werden müssen. Aus zwingenden Gründen, wie z.B. wenn dem Führer nicht zugemutet werden kann, auf die Beseitigung eines stationären Hindernisses zu warten, darf eine Sicherheitslinie jedoch ausnahmsweise mit der nötigen Vorsicht überfahren werden.<sup>13</sup>

Sicherheitslinien werden entsprechend ihrer Bezeichnung dort angebracht, wo es die Sicherheit gebietet. Folglich ist das diesbezügliche Rechtsfahrgebot als wichtige Verkehrsvorschrift zu qualifizieren.<sup>14</sup> Das Überfahren einer Sicherheitslinie ist daher ein besonders unfallträchtiges Verhalten und stellt somit aus objektiver Sicht eine schwere Verkehrsregelverletzung dar.<sup>15</sup> Gemäss Sachverhalt kommt der Gegenverkehr zügig voran, sodass davon auszugehen ist, dass Otto mit seinem Wendemanöver eine konkrete Gefahr für die anderen Autofahrer geschaffen hat. Sodann stellt die «Bierdusche» kein unzumutbares Hindernis bzw. keine durch die Verkehrsbedingungen begründete Notwendigkeit dar, aufgrund derer Otto die Sicherheitslinie ausnahmsweise mit der nötigen Vorsicht hätte überfahren dürfen. Somit erfüllt Otto den objektiven Tatbestand.

Otto hat die Sicherheitslinie überfahren, um wenden zu können und dadurch der «Bierdusche» zu entkommen, sodass er diese wichtige Verkehrsvorschrift zudem zweifelsohne auch bewusst und gewollt – und damit vorsätzlich (Art. 12 Abs. 2 StGB) – verletzt hat.

#### b. Rechtswidrigkeit

Das Verhalten von Otto könnte aufgrund einer Notstandssituation gerechtfertigt sein. Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes Rechtsgut aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt (Art. 17 StGB). Abgesehen davon, dass die Gefahr einer «Bierdusche» – sofern diese überhaupt als «Gefahr» im Sinne des Gesetzes betrachtet werden kann – womöglich noch gar nicht unmittelbar bestanden hatte, hat Otto mit seinem Wendemanöver sicherlich keine höherwertigen Interessen gewahrt. Er konnte dadurch vielleicht sein Auto vor einer «Bierdusche» bewahren, doch hat er dafür eine unbestimmte Anzahl von Menschen (abstrakt) gefährdet.<sup>16</sup> Die drohende «Bierdusche» vermag somit keine rechtfertigende Notstandssituation zu begründen.

<sup>12</sup> Vgl. zum Ganzen: GIGER, a.a.O., Art. 90 N 11 und 13; WEISSENBERGER, a.a.O., Art. 90 N 62 ff.; Urteil des BGer 6B\_211/2011 vom 1. Juni 2011, E. 3.3.

<sup>13</sup> BGE 136 II 447 ff. (453), E. 3.3; GIGER, a.a.O., Art. 34 N 7 f.; WEISSENBERGER, a.a.O., Art. 27 N 20.

<sup>14</sup> GIGER, a.a.O., Art. 90 N 11; WEISSENBERGER, a.a.O., Art. 90 N 63.

<sup>15</sup> BGE 136 II 447 ff. (452 f.), E. 3.3.

<sup>16</sup> Vgl. WEISSENBERGER, a.a.O., Art. 90 N 21.

### 2. *Fazit*

Indem Otto die Sicherheitslinie überfahren hat, hat er sich der groben Verkehrsregelverletzung nach Art. 90 Abs. 2 i.V.m. Art. 34 Abs. 2 SVG und Art. 73 Abs. 6 lit. a SSV strafbar gemacht.

## VI. Unaufmerksamkeit durch das Suchen des Telefons

### 1. *Grobe Verkehrsregelverletzung*

Indem Otto während der Fahrt sein Telefon gesucht hat, könnte er sich der groben Verkehrsregelverletzung nach Art. 90 Abs. 2 i.V.m. Art. 31 Abs. 1 SVG und Art. 3 Abs. 1 VRV strafbar gemacht haben.

Den Tatbestand von Art. 90 Abs. 2 SVG erfüllt, wer durch grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt.<sup>17</sup> Als Verkehrsregel kommt vorliegend Art. 31 Abs. 1 SVG in Betracht, wonach der Führer das Fahrzeug ständig so beherrschen muss, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann. Er muss seine Aufmerksamkeit der Strasse und dem Verkehr zuwenden und darf beim Fahren keine Verrichtung vornehmen, welche die Bedienung des Fahrzeugs erschwert (Art. 3 Abs. 1 VRV).

Wer sein Fahrzeug nicht (mehr) beherrscht, schafft dadurch unweigerlich Unfallgefahren. Folglich ist die entsprechende Pflicht nach Art. 31 Abs. 1 SVG zweifelsohne als wichtige Verkehrsvorschrift zu qualifizieren.<sup>18</sup> Hätten sich zu gegebenem Zeitpunkt an der betreffenden Stelle Fussgänger oder ein Fahrradfahrer aufgehalten, wäre Otto nicht mehr in der Lage gewesen, einen Zusammenstoss zu verhindern. Da an diesem Abend das Oktoberfest mit erhöhtem Personenaufkommen stattfand, ist eine erhöhte abstrakte Gefährdung und damit eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer zu bejahen.<sup>19</sup> Somit hat Otto die Verkehrsvorschrift in objektiv schwerer Weise missachtet. Folglich erfüllt Otto den objektiven Tatbestand.

In subjektiver Hinsicht ist vorliegend davon auszugehen, dass sich Otto der allgemeinen Gefährlichkeit seines Verhaltens bewusst war, als er versuchte, das Telefon mit einer herabneigenden Drehbewegung des Oberkörpers unter dem Beifahrersitz hervorzuholen. Dadurch hat er zumindest in Kauf ge-

nommen, seine Aufmerksamkeit nicht mehr ganz der Strasse zuwenden zu können. Folglich verhielt sich Otto zumindest eventualvorsätzlich (Art. 12 Abs. 2 StGB). Otto erfüllt somit auch den subjektiven Tatbestand.

Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich.

### 2. *Fazit*

Indem Otto während der Fahrt sein Telefon gesucht hat, hat er sich der groben Verkehrsregelverletzung nach Art. 90 Abs. 2 i.V.m. Art. 31 Abs. 1 SVG und Art. 3 Abs. 1 VRV strafbar gemacht.

## VII. Verlassen des Unfallortes

### 1. *Pflichtwidriges Verhalten bei Unfall*

Indem Otto nach der Beschädigung des Gartenzauns davongefahren ist, könnte er sich des Pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall nach Art. 92 Abs. 1 i.V.m. Art. 51 Abs. 1 und 3 SVG strafbar gemacht haben.

Den Tatbestand von Art. 92 Abs. 1 SVG erfüllt, wer bei einem Unfall die Pflichten verletzt, die ihm das SVG auferlegt. Gemäss Art. 51 SVG müssen alle Beteiligten sofort anhalten, wenn sich ein Unfall ereignet, an dem ein Motorfahrzeug beteiligt ist (Abs. 1). Ist nur Sachschaden entstanden, so hat der Schädiger sofort den Geschädigten zu benachrichtigen und Namen und Adresse anzugeben; wenn dies nicht möglich ist, hat er unverzüglich die Polizei zu verständigen (Abs. 3).

Otto hat mit seinem Smart, und damit mit einem Motorfahrzeug (Art. 7 Abs. 1 SVG), einen Unfall mit Sachschaden verursacht. Folglich hätte er nach der Beschädigung des Gartenzaunes sofort anhalten und den Geschädigten bzw. die Polizei benachrichtigen müssen. Dies hat er indessen nicht getan. Vielmehr wollte Otto von einem Kontakt mit der Polizei gerade nichts mehr wissen, sodass er nach dem Unfall sofort davongefahren ist. Er hat diese Verkehrsvorschrift somit zweifelsohne bewusst und gewollt

<sup>17</sup> Vgl. die diesbezüglichen Ausführungen in lit. B.V.

<sup>18</sup> WEISSENBERGER, a.a.O., Art. 31 N 2.

<sup>19</sup> Vgl. Urteil des BGer 6B\_666/2009 vom 24. September 2009, E. 1.4.

– und damit vorsätzlich (Art. 12 Abs. 2 StGB) – verletzt. Otto erfüllt den objektiven und subjektiven Tatbestand.

Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich.

## 2. Vereitelungshandlung

Indem Otto nach der Beschädigung des Gartenzaunes davongefahren ist, könnte er sich zudem der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit nach Art. 91a Abs. 1 i.V.m. Art. 51 Abs. 1 und 3 SVG strafbar gemacht haben.

Den Tatbestand von Art. 91a Abs. 1 erfüllt, wer sich als Motorfahrzeugführer vorsätzlich einer Blutprobe, einer Atemalkoholprobe oder einer anderen vom Bundesrat geregelten Voruntersuchung, mit deren Anordnung gerechnet werden musste, entzieht. Otto hat den Geschädigten nach der Kollision mit dem Gartenzaun nicht benachrichtigt, sodass er eigentlich die Polizei hätte verständigen müssen (lit. B.VII.1). Aufgrund der Tatsachen, dass er offensichtlich einen Unfall mit Sachschaden verursacht hatte und dass im Dorf ein Oktoberfest stattfand, hätte Otto wohl damit rechnen müssen, dass die Polizei bei ihm als Motorfahrzeugführer eine entsprechende Untersuchung bzw. Probe angeordnet hätte. Otto ist jedoch davongefahren, um einen Kontakt mit der Polizei zu vermeiden. Folglich hat er zweifelsohne auch wissentlich und willentlich – und damit vorsätzlich (Art. 12 Abs. 2 StGB) – gehandelt. Otto erfüllt den objektiven und subjektiven Tatbestand.

Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich.

## 3. Fazit

Indem Otto nach der Beschädigung des Gartenzaunes davongefahren ist, hat er sich des pflichtwidri-

gen Verhaltens bei Unfall nach Art. 92 Abs. 1 i.V.m. Art. 51 Abs. 1 und 3 SVG sowie der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit nach Art. 91a Abs. 1 i.V.m. Art. 51 Abs. 1 und 3 SVG strafbar gemacht.

## C. Gesamtergebnis und Konkurrenzen

Lena hat sich des Fahrens ohne Berechtigung nach Art. 95 Abs. 1 lit. a SVG i.V.m. Art. 3 Abs. 3 und Art. 6 Abs. 1 lit. a VZV strafbar gemacht [Führen des Traktors; lit. A], wobei sich allfällige Sanktionen nach dem JStG richten (Art. 9 Abs. 2 StGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1 lit. a und Art. 3 Abs. 1 JStG).

Otto hat sich folgendermassen strafbar gemacht:

- der einfachen Verkehrsregelverletzung nach **Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 40 SVG** und Art. 29 Abs. 1 VRV [Beteiligung am «Hupkonzert»; lit. B. III];
- der mehrfachen groben Verkehrsregelverletzung nach **Art. 90 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 34 Abs. 2 SVG** und Art. 73 Abs. 6 lit. a SSV [Überfahren der Sicherheitslinie; lit. B.V] **bzw. i.V.m. Art. 31 Abs. 1 SVG** und Art. 3 Abs. 1 VRV [Unaufmerksamkeit durch das Suchen des Telefons; lit. B.VI];
- der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit nach **Art. 91a Abs. 1 SVG** i.V.m. Art. 51 Abs. 1 und 3 SVG [Verlassen des Unfallortes; lit. B.VII];
- des pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall nach **Art. 92 Abs. 1 SVG** i.V.m. Art. 51 Abs. 1 und 3 SVG [Verlassen des Unfallortes; lit. B.VII];
- des Überlassens eines Motorfahrzeuges an einen Führer ohne Ausweis nach **Art. 95 Abs. 1 lit. e SVG** [Überlassen des Traktors an Lena; lit. B.I];<sup>20</sup>
- der Verletzung von Ausführungsvorschriften des Bundesrates nach **Art. 96 VRV** i.V.m. Art. 103 Abs. 1 SVG, Art. 57 Abs. 5 lit. a SVG und Art. 3a Abs. 1 VRV [Fahren ohne Sicherheitsgurt; lit. B. IV].

Otto hat die verschiedenen Verkehrsregeln nacheinander durch jeweils einzelne Handlungen verletzt, sodass die Verkehrsregelverletzungen nach Art. 90 Abs. 1 und Abs. 2 SVG in echter Realkonkurrenz zueinander stehen.<sup>21</sup> Auch zwischen den Tatbeständen von Art. 91a Abs. 1 SVG und Art. 92 Abs. 1 SVG besteht echte Realkonkurrenz.<sup>22</sup>

<sup>20</sup> Vgl. lit. B.I.3: Dieser Tatbestand derogiert als *lex specialis* die Anstiftung zum Fahren ohne Berechtigung nach Art. 95 Abs. 1 lit. a SVG [i.V.m. Art. 3 Abs. 3 und Art. 6 Abs. 1 lit. a VZV] i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB.

<sup>21</sup> FIOŁKA, BSK SVG, 2014, Art. 90 N 168; WEISSENBERGER, a.a.O., Art. 90 N 43.

<sup>22</sup> RIEDO, BSK SVG, Art. 91a N 266; GIGER, a.a.O., Art. 91a N 18.



### D. Drohende Verfahren für Otto

Die Begehung von Strassenverkehrsdelikten kann grundsätzlich drei Verfahren nach sich ziehen. Dazu gehören neben dem ordentlichen Strafverfahren nach den Vorschriften der StPO das Administrativmassnahmeverfahren nach Art. 16 ff. SVG sowie das Ordnungsbussenverfahren nach OBG und OBV.

Otto hat mit Art. 29 Abs. 1 VRV (Missbräuchliche Abgabe von Warnsignalen; lit. B.III) und Art. 3a VRV (Nichttragen des Sicherheitsgurtes; lit. B.IV) zwei Verkehrsvorschriften verletzt, die in Ziff. 322 bzw. Ziff. 312.1 der Bussenliste aufgelistet sind. Allerdings ist ein Ordnungsbussenverfahren nach Art. 2 OBG insbesondere ausgeschlossen bei Widerhandlungen, die nicht von einem ermächtigten Polizeiorgan selber beobachtet wurden (lit. b), sowie wenn dem Täter zusätzlich eine Widerhandlung vorgeworfen wird, die nicht in der Bussenliste aufgeführt ist (lit. d). Gemäss Sachverhalt wurden die beiden in der Bussenliste verzeichneten Widerhandlungen nicht selber von einem ermächtigten Polizeiorgan beobachtet. Zudem werden Otto auch Widerhandlung vorgeworfen, die nicht in der Bussenliste aufgeführt sind (vgl. lit. C). Folglich ist ein Ordnungsbussenverfahren vorliegend ausgeschlossen. Für die Verfolgung der Straftaten nach SVG muss Otto somit mit einem ordentlichen Strafverfahren rechnen.

Bei einer schweren Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften, bei denen das Ordnungsbussenverfahren nach OBG ausgeschlossen ist, wird der Führerausweis für mindestens drei Monate entzogen (Art. 16c Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 16 Abs. 2 SVG). Als schwere Widerhandlung im Sinne von Art. 16c Abs. 1 gelten insbesondere die grobe Verkehrsregelverletzung nach Art. 90 Abs. 2 SVG (lit. a) sowie die Vereitelungshandlung nach Art. 91a SVG (lit. d).<sup>23</sup> Otto hat vorliegend sowohl schwere Verkehrsregelverletzungen nach Art. 90 Abs. 2 SVG (lit. B.V und B.VI) als auch eine Vereitelungshandlung nach Art. 91a SVG (lit. B.VII) begangen. Folglich muss Otto auch mit einem Administrativmassnahmeverfahren rechnen.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass Otto vorliegend sowohl mit einem ordentlichen Strafverfahren als auch mit einem Administrativmassnahmeverfahren (Führerausweisentzug nach Art. 16c SVG) zu rechnen hat. Ein Ordnungsbus-

senverfahren nach OGB und OBV ist hingegen ausgeschlossen.

### Anhang: Einschlägige Rechtsvorschriften

Nachfolgend werden diejenigen Rechtsvorschriften wiedergegeben, die – neben den amtlichen Ausgaben des SVG und des StGB – auch an der schriftlichen Prüfung zur Verfügung gestanden haben.

#### I. Verkehrsregelnverordnung (VRV) vom 13. November 1962 (SR 741.11)

##### Art. 1 Begriffe (Art. 1 SVG)

- <sup>1</sup> Strassen sind die von Motorfahrzeugen, motorlosen Fahrzeugen oder Fussgängern benützten Verkehrsflächen.
- <sup>2</sup> Öffentlich sind Strassen, die nicht ausschliesslich privatem Gebrauch dienen.

##### Art. 3 Bedienung des Fahrzeugs (Art. 31 Abs. 1 SVG)

- <sup>1</sup> Der Fahrzeugführer muss seine Aufmerksamkeit der Strasse und dem Verkehr zuwenden. Er darf beim Fahren keine Verrichtung vornehmen, welche die Bedienung des Fahrzeugs erschwert. Er hat ferner dafür zu sorgen, dass seine Aufmerksamkeit insbesondere durch Tonwiedergabegeräte sowie Kommunikations- und Informationssysteme nicht beeinträchtigt wird.

##### Art. 3a Tragen von Sicherheitsgurten (Art. 57 Abs. 5 SVG)

- <sup>1</sup> Bei Fahrzeugen, die mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, müssen Führer und mitfahrende Personen die vorhandenen Sicherheitsgurten während der Fahrt tragen. Die Fahrzeugführer haben sicherzustellen, dass Kinder unter zwölf Jahren ordnungsgemäss gesichert sind.

##### Art. 29 Warnsignale (Art. 40 SVG)

- <sup>1</sup> Der Fahrzeugführer hat sich so zu verhalten, dass akustische Warnsignale oder Lichtsignale möglichst nicht notwendig sind. Er darf solche Signale nur geben, wo die Sicherheit des Verkehrs es erfordert; dies gilt auch für Gefahrenlichter (Art. 110 Abs. 3 Bst. b VTS).

<sup>23</sup> Vgl. WEISSENBARGER, a.a.O., vor Art. 16a–c N 4 ff. und Art. 16c N 37; GIGER, a.a.O., Art. 16c N 3.

*Art. 96 Strafbestimmung (Art. 103 Abs. 1 SVG)*

Wer Vorschriften dieser Verordnung verletzt, wird, wenn keine andere Strafbestimmung anwendbar ist, mit Busse bestraft.

**II. Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung, VZV) vom 27. Oktober 1976 (SR 741.51)**

*Art. 3 Ausweiskategorien*

<sup>3</sup> Der Führerausweis wird für folgende Spezialkategorien erteilt:

F: Motorfahrzeuge, ausgenommen Motorräder, mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h;

G: Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h sowie gewerblich immatrikulierte Arbeitskarren, Motorkarren und Traktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h auf landwirtschaftlichen Fahrten, unter Ausschluss der Ausnahmefahrzeuge;

M: Motorfahräder.

*Art. 6 Mindestalter*

<sup>1</sup> Das Mindestalter zum Führen von Motorfahrzeugen beträgt für:

a. die Spezialkategorien G und M: 14 Jahre;

**III. Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979 (SR 741.21)**

*Art. 73 Sicherheits-, Leit-, Doppel- und Vorwarnlinien*

<sup>6</sup> Die einzelnen Linien bedeuten:

a. Sicherheitslinien und doppelte Sicherheitslinien dürfen von Fahrzeugen weder überfahren noch überquert werden;

**IV. Ordnungsbussengesetz (OBG) vom 24. Juni 1970 (SR 741.03)**

*Art. 1 Grundsatz*

<sup>1</sup> Übertretungen der Strassenverkehrsvorschriften des Bundes können nach diesem Gesetz in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden (Ordnungsbussenverfahren).

<sup>2</sup> Die Höchstgrenze der Ordnungsbussen beträgt 300 Franken.

<sup>3</sup> Vorleben und persönliche Verhältnisse des Täters werden nicht berücksichtigt.

*Art. 2 Ausnahmen*

Das Verfahren nach diesem Gesetz ist ausgeschlossen:

a. bei Widerhandlungen, durch die der Täter Personen gefährdet oder verletzt oder Sachschaden verursacht hat;

b. bei Widerhandlungen, die nicht von einem ermächtigten Polizeiorgan selber beobachtet wurden, ausser bei der Feststellung von Übertretungen durch automatische Überwachungsanlagen, die nach dem Messgesetz vom 17. Juni 20113 zugelassen sind;

c. bei Widerhandlungen von Jugendlichen, die das 15. Altersjahr noch nicht vollendet haben;

d. wenn dem Täter zusätzlich eine Widerhandlung vorgeworfen wird, die nicht in der Bussenliste aufgeführt ist.

**V. Ordnungsbussenverordnung (OBV) vom 4. März 1996 (SR 741.031)**

*Art. 1 Bussenliste*

Die Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften, die mit Ordnungsbussen geahndet werden, sind mit den entsprechenden Bussenbeträgen in Anhang 1 aufgeführt.

*Anhang 1 (Art. 1): Bussenliste*

312.1 Nichttragen der Sicherheitsgurten durch die Fahrzeugführerin oder den Fahrzeugführer (Art. 3a VRV): Fr. 60.-;

322 Missbräuchliche Abgabe von Warnsignalen (Art. 29 Abs. 1 VRV): Fr. 40.-;

**VI. Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG) vom 20. Juni 2003 (SR 311.1)**

*Art. 1 Gegenstand und Verhältnis zum Strafgesetzbuch*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz:

a. regelt die Sanktionen, welche gegenüber Personen zur Anwendung kommen, die vor Vollendung des 18. Altersjahres eine nach dem Strafgesetzbuch (StGB) oder einem andern Bundesgesetz mit Strafe bedrohte Tat begangen haben;

*Art. 3 Persönlicher Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt für Personen, die zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Altersjahr eine mit Strafe bedrohte Tat begangen haben.